

94.080-03

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz betreffend
die gewerblichen Muster und Modelle
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les dessins et modèles industriels**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I–III
Titre et préambule, ch. I–III**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.080-04

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
betreffend die Erfindungspatente
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les brevets d'invention**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Meier Josi (C, LU), Berichterstatterin: Ich möchte jene Punkte in Erinnerung rufen, die in der Kommission Anlass zu Bemerkungen gegeben haben. Wir haben drei Detailfragen angeht:

Zuerst Artikel 2 Litera a. Unser heutiges nationales Gesetz verlangt, dass Erfindungen, deren «Veröffentlichung» oder «Verwertung» gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, von der Patentierung auszuschliessen sind. Diese Regelung hat sich an Artikel 53 Litera a des europäischen Patentabkommens angelehnt und wurde von der Schweiz und den umliegenden Staaten in die nationalen Gesetze übernommen. Gemäss Trips müssen wir nun «die Veröffentlichung» streichen. «Die Verwertung» bleibt in der Bestimmung. Die Bedeutung dieser Einschränkung ist sehr gering. Das Bage hat die Sache untersucht und keinen Fall gefunden, bei dem die Unterscheidung irgendeine Rolle gespielt hätte. In das Trips wollte man so wenig Ausschlussgründe wie möglich aufnehmen – das ist der eine Grund, weshalb von «der Veröffentlichung» in dieser Bestimmung abgesehen wurde. Man wollte

aber auch nicht, dass ein Staat in die Trickkiste greifen und sich auf den Standpunkt stellen könnte, die Veröffentlichung sei zwar unsittlich, weshalb man etwas nicht patentieren wolle, es dürfe aber trotzdem produziert werden. Deshalb hat man auf das «Tun», auf die Verwertung, und nicht auf die Veröffentlichung abgestellt.

Wir haben in der Kommission über zwei weitere Artikel kurz gesprochen, nämlich Art. 37 und Art. 40a. Beide befassen sich mit der Frage der Einschränkung von Zwangslizenzen. Diese dürfen nicht ausschliesslich sein. Nach Art. 37 ist die Erteilung dann möglich, wenn Gegenstände gemäss der Erfindungslehre während mehrerer Jahre ohne genügende Rechtfertigung weder im Inland hergestellt noch hierher eingeführt wurden. In Art. 40a war zu entscheiden, wann solche einfache Zwangslizenzen im Falle von Halbleitern zulässig sein sollten. Von den beiden Trips-Möglichkeiten, Lizenzerteilung für öffentliche nichtgewerbliche Zwecke und Behebung einer (in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten) wettbewerbswidrigen Praxis, nimmt der Entwurf nur die zweite in das interne Recht auf. Wir haben zugestimmt. Die übrigen Bestimmungen wurden diskussionslos genehmigt. Ich beantrage daher auch hier globale Abstimmung.

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.3394

**Postulat Petitpierre
Finanzielle Unterstützung
des «Fonds Mozart».
Rechtliche Grundlagen
Domaine public payant
et «Fonds Mozart».
Bases légales**

Wortlaut des Postulates vom 3. Oktober 1994

Das Problem der Erhebung von Entschädigungen für die Ausführung von Werken, die Gemeingut geworden sind, ist nicht mehr neu. Eine von Lord Yehudi Menuhin getragene und von Komponisten, ausübenden Künstlern und Verwertungsgesellschaften unterstützte Initiative verleiht ihm eine ganz besondere Aktualität: Es handelt sich um den 1991 geschaffenen «Fonds Mozart» zur Finanzierung von Aktivitäten, die dazu bestimmt sind, das Leiden in der Welt zu mildern und zu verhindern. Der Fonds wird gegenwärtig durch freiwillige Beiträge finanziert. Voraussetzung für seinen Ausbau ist aber seine Finanzierung durch Entschädigungen, die nach dem Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist erhoben werden. Das Parlament des Vereinigten Königreichs und der Europarat haben sich bereits des Problems angenommen. In verschiedenen Staaten soll die Frage nächstens diskutiert werden.

Ich ersuche den Bundesrat:

1. zu prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind, damit für die Ausführung von Werken, die Gemeingut sind, Entschädigungen erhoben werden können;

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les brevets d'invention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080.04
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1994 - 17:15
Date	
Data	
Seite	1157-1157
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 121

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.